

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.11.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf Gesetzes zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank
- Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz)**

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen
Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

**zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale -
(NORD/LB-Gesetz)**

§ 1

Garantien im Zusammenhang mit Beteiligungen

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten einer Stammkapitalbeteiligung an der NORD/LB sowie einer Stammkapitalbeteiligung an der Fürstenberg Holding GmbH durch die Niedersachsen Invest GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217496 (NIG), der Finanzierung dieser Beteiligungen und der damit verbundenen Zinsen und Kosten, Garantien zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 1 700 000 000 Euro (Garantiebetrag) zu übernehmen. ²Zum Zweck von Umfinanzierungen kann der Garantiebetrag für bis zu einen Monat in der jeweils erforderlichen Höhe angepasst, maximal verdoppelt werden.

§ 2

Gewährung einer Garantie in Bezug auf ein Schiffskreditportfolio

(1) ¹Das Land begibt gegenüber der NORD/LB zum Zweck der Kapitalentlastung der NORD/LB eine Garantie in Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Euro auf ein leistungsgestörtes Schiffskreditportfolio (Tower Bridge). ²Diese Garantie ist durch einen Garantievertrag umzusetzen, bei dem die folgenden Maßgaben zu beachten sind:

1. Das Land erhält für die Garantie eine Vergütung.
2. Es müssen Regelungen zur Konkretisierung des von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolios enthalten sein.
3. Es kann geregelt werden, dass aus dem von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolio hervorgegangene Nachfolgefinauzierungen von der Garantie umfasst sind.
4. ¹Es müssen Regelungen zum Abbau des von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolios durch die NORD/LB enthalten sein. ²Inbesondere ist ein Verfahren zu vereinbaren, das Gewähr für einen zeit- und wertschonenden Abbau des von der Garantie erfassten Schiffskreditportfolios durch die NORD/LB bietet.
5. Die Fälle, in denen ein Anspruch auf Garantieleistung besteht, sind abschließend zu benennen.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Land zu verpflichten, in Höhe der Garantievergütungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen.

§ 3

Gewährung von Finanzgarantien nach den Artikeln 213 und 215
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Transportfinanzierungsportfolien

(1) ¹Das Land begibt gegenüber der NORD/LB und der NORD/LB Luxembourg S. A. Covered Bond Bank und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern zum Zweck der Kapitalentlastung der NORD/LB Finanzgarantien nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 1, Nr. L 208 S. 68, Nr. L 321 S. 6; 2015 Nr. L 193 S. 166; 2017 Nr. L 20 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von insgesamt 3 900 000 000 Euro in Bezug auf Portfolien, insbesondere aus Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen einschließlich dazugehöriger Kundenderivate (Transportfinanzierungsportfolien). ²Diese Finanzgarantien sind durch Garantieverträge umzusetzen, bei denen die folgenden Maßgaben zu beachten sind:

1. Das Land erhält für die Finanzgarantien jeweils eine Vergütung.
2. Es müssen Regelungen zur Konkretisierung der Transportfinanzierungsportfolien enthalten sein.
3. Unabhängig von Nummer 2 kann bestimmt werden, dass aus den Transportfinanzierungsportfolien hervorgehende Nachfolgefinanzierungen von den Finanzgarantien umfasst sind.
4. Die Fälle, in denen ein Anspruch auf Garantieleistung besteht, sind abschließend zu benennen.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Land zu verpflichten, in Höhe der Vergütung für die Finanzgarantien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen.

§ 4

Risikomonitoring, Berichte

(1) ¹Zur Wahrung der Landesinteressen im Zusammenhang mit den gemäß den §§ 2 und 3 begebenen Garantien sind geeignete Kontroll- und Überwachungsstrukturen zu schaffen. ²Eine Übertragung der vorstehenden Aufgaben auf Dritte ist zulässig.

(2) Über den aktuellen Stand der von den nach den §§ 2 und 3 begebenen Garantien abgesicherten Verpflichtungen ist der Haushaltsausschuss einmal jährlich zu unterrichten.

§ 5

Absicherung etwaiger Unterdeckungen von Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen

Das Land gewährt der NORD/LB eine Freistellung in Bezug auf die in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 gebildeten Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfes

Das NORD/LB-Gesetz regelt Maßnahmen zur nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB).

Die NORD/LB ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, an der das Land Niedersachsen derzeit Trägerrechte in Höhe von ca. 59,13 % hält. Davon sind ca. 38,11 % wirtschaftlich auf die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) übertragen. Weitere Träger der NORD/LB sind derzeit das Land Sachsen-Anhalt (ca. 5,57 %), der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (SVN) (ca. 26,36 %), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (SBV) (ca. 5,28 %) sowie der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (SZV) (ca. 3,66 %).

Die NORD/LB leidet seit einigen Jahren insbesondere an ihrer im Marktvergleich unterdurchschnittlichen Kapitalausstattung, ihrer hohen Quote an notleidenden Schiffskrediten sowie den damit im Zusammenhang stehenden im Marktvergleich unterdurchschnittlichen Emittenten-Ratings. Der notwendige Abbau der zu einem nicht unerheblichen Teil notleidenden Schiffsfinanzierungen erfor-

dert gleichzeitig eine substanzielle Stärkung des Eigenkapitals. Vor diesem Hintergrund haben die Bank und ihre Träger in einem 2018 begonnenen Prozess eine Vielzahl von Optionen geprüft und erörtert, um eine Neuausrichtung der Bank und eine nachhaltige Kapitalstärkung zu erreichen. Der Prozess mündete in einem Investorenauswahlverfahren, welches im September 2018 gestartet wurde und auf die Gewinnung eines Partners abzielte, der neben dem Land Niedersachsen möglichst zu gleichen Bedingungen in die NORD/LB investiert. Ferner sind zu Beginn des Jahres 2019 Gespräche mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) bzw. der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) über eine Beteiligung an einer Kapitalstärkung aufgenommen worden, die nach Prüfung des Angebots der privaten Investoren intensiviert wurden. Die Verhandlungen mit privaten Investoren über eine Eigenkapitalbeteiligung wurden Ende Januar 2019 ohne konkretes Ergebnis beendet.

Mit Beschlüssen vom 31. Januar 2019 hat das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) bei der NORD/LB den Stützungsfall gemäß § 51 der in der Rahmensatzung für das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe vom 21. Mai 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Mai 2019 (Rahmensatzung), festgestellt und Stützungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu 800 Millionen Euro beschlossen, sofern die Träger angemessene Beiträge leisten.

Mit notarieller Urkunde vom 21. Juni 2019 haben der DSGV und zwei vom DSGV gegründete Gesellschaften (FIDES Delta GmbH [FIDES Delta] und FIDES Gamma GmbH [FIDES Gamma]), die NORD/LB sowie die Träger der NORD/LB eine Grundlagenvereinbarung zur Kapitalstärkung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - im Stützungsfall des als Einlagensicherungssystems anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Grundlagenvereinbarung) abgeschlossen. In der Grundlagenvereinbarung sind - vorbehaltlich des Abschlusses eines Stützungsvertrags - verschiedene Kapitalstärkungsmaßnahmen der SFG einerseits sowie der Träger andererseits geregelt.

Gemäß Grundlagenvereinbarung soll das bestehende Stammkapital der NORD/LB auf 1 Euro herabgesetzt und unmittelbar anschließend im Wege einer Barkapitalerhöhung auf 2 835 Millionen Euro heraufgesetzt werden. An der Barkapitalerhöhung hat das Land einen Anteil in Höhe von insgesamt 1 502 Millionen Euro. Außerdem verpflichtet sich das Land, verschiedene Kapitalentlastungsmaßnahmen zu erbringen, die zu einer Gesamtentlastung des Netto-CET-1-Kapitals der NORD/LB von insgesamt bis zu 800 Millionen Euro führen.

Die Kapitalerhöhungsbeiträge werden wie folgt erbracht:

	in Euro
SBV	56 549 854
SZV	39 244 047
SVN	282 539 432
Land Sachsen-Anhalt	198 000 000
Land Niedersachsen	1 502 000 000
FIDES Delta	378 333 333
FIDES Gamma	378 333 333

Vonseiten des Landes Niedersachsen sollen die Barkapitalbeiträge wie folgt erbracht werden:

	in Euro
NIG	1 275 750 000
HanBG	226 249 000
Land Niedersachsen	1 000

Die Trägeranteile verändern sich nach Umsetzung der beschriebenen Kapitalzuführungen wie folgt:

Träger	Trägeranteile vor der Kapitalisierung	Trägeranteile nach der Kapitalisierung
SBV	5,28 %	1,99 %
SZV	3,66 %	1,38 %
SVN	26,36 %	9,97 %
Land Sachsen-Anhalt	5,57 %	6,98 %
Land Niedersachsen	59,13 %	52,98 %
(davon Niedersachsen Invest GmbH - NIG -)	0,00 %	45,00 %
(davon HanBG)	38,11 %	7,98 %
(davon Land Niedersachsen)	21,12 %	0,00 %
FIDES Delta	0,00 %	13,35 %
FIDES Gamma	0,00 %	13,35 %

In der Grundlagenvereinbarung ist vorgesehen, die darin enthaltenen Regelungen durch Abschluss eines Stützungsvertrags gemäß § 56 der Rahmensatzung zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die parlamentarischen Verfahren zur Erlangung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen durchzuführen.

Nachdem die in der Grundlagenvereinbarung und dem in Aussicht genommenen Stützungsvertrag näher beschriebenen Maßnahmen mit der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Wettbewerb“ (EU-Kommission), sowie der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank (Bankenaufsicht) abgestimmt worden sind, wird der Stützungsvertrag - vorbehaltlich einer Verabschiedung der Zustimmungsgesetze zum Staatsvertrag über die NORD/LB und dieses Gesetzes - kurzfristig abgeschlossen. Für das Land sind folgende Verpflichtungen vorgesehen:

- Kapitalerhöhungen bei der NORD/LB in Höhe von insgesamt 1 502 Millionen Euro,
- Erwerb sämtlicher Anteile an der Fürstenberg Holding GmbH (FH) von der NORD/LB (FH-Anteilserwerb),
- Garantie für ein notleidendes Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB und ihrer Tochterunternehmen (Garantie Tower Bridge),
- Finanzgarantien in Bezug auf Portfolien aus Schiffsfinanzierungen und Flugzeugfinanzierungen der NORD/LB und ihrer Tochterunternehmen (Transport-Finanzgarantien),
- Freistellung der NORD/LB von Risiken aus der Gewährung von Gesundheits-Beihilfen.

Im Rahmen der Abstimmung mit der EU-Kommission wurde sichergestellt, dass diese Maßnahmen des Landes nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen sind. Die EU-Kommission hat sich in diesem Zusammenhang eingehend mit dem Geschäftsplan und dem zukünftigen Geschäftsmodell der NORD/LB sowie dem FH-Anteilserwerb, der Garantie Tower Bridge, den Transport-Finanzgarantien, der Freistellung und den Garantien für die Verbindlichkeiten der NIG nach § 1 des NORD/LB-Gesetzes befasst. Hinsichtlich dieser Maßnahmen wurde nunmehr das formelle Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission eingeleitet, mit dem die Beihilfefreiheit bestätigt werden soll.

Laut dem der EU-Kommission vorliegenden Geschäftsplan wird die NORD/LB ab dem Geschäftsjahr 2021 Jahresüberschüsse erwirtschaften. Im Stützungsvertrag ist vorgesehen, dass bis zu 50 % des jeweiligen Jahresüberschusses der NORD/LB an die Träger aufgrund mit einfacher Mehrheit der Trägerversammlung zu fassenden Beschlusses ausgeschüttet werden können, wenn und soweit die harte Kernkapitalquote (CET-1-Quote) nach Ausschüttung einen Wert von 14 % nicht unterschreitet. Die vorstehend beschriebene Ausschüttungsbeschränkung auf 50 % soll so lange gelten, bis ein Betrag von insgesamt 550 Millionen Euro thesauriert worden ist. Danach können durch mit einfacher Mehrheit der Trägerversammlung zu fassenden Beschluss auch höhere Ausschüttungen vorgenommen werden, wenn und soweit die CET-1-Quote von 14 % nicht unterschritten wird.

Nach dem Geschäftsplan besteht die Erwartung, dass die NORD/LB bereits nach Umsetzung der vorgesehenen Kapitalstärkungsmaßnahmen eine CET-1-Quote von 14 % nachhaltig erreichen wird, sodass erstmals im Jahr 2023 (bezogen auf Jahresüberschüsse des Geschäftsjahres 2022) mit Ausschüttungen zu rechnen sein dürfte.

Vonseiten des Landes Niedersachsen werden neben dem eigenen Beitrag in Höhe von 1 000 Euro zwei im alleinigen Anteilsbesitz des Landes stehende Beteiligungsgesellschaften, die NIG und die HanBG, die Kapitalerhöhungsbeiträge bei der NORD/LB erbringen. Die NIG wird außerdem die Anteile an der FH erwerben.

Die NIG wird die für die Kapitalzuführung an die NORD/LB und den FH-Anteilserwerb erforderlichen Mittel durch Bankkredite, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, privat platzierte Anleihen und/oder am Kapitalmarkt zu begebende Anleihen oder sonstige Instrumente aufnehmen. Das Land wird diese Verpflichtungen der NIG durch eine oder mehrere Garantien absichern.

Die übrigen Maßnahmen werden vom Land Niedersachsen durch die vorstehend bereits beschriebene Garantie Tower Bridge, die Transport-Finanzgarantien und die Freistellung erbracht. Die Garantien sind von vornherein so angelegt, dass sie nur temporär erfolgen und sich auf den Zeitraum erstrecken, in dem die abgesicherten Portfolien abgebaut werden sollen. Dieser Zeitraum endet voraussichtlich am Ende des Jahres 2021 für das Portfolio Tower Bridge und zwischen den Jahren 2023 bis 2024 für das Portfolio Transport. Aufgrund des Rückbaus des Geschäftsmodells der NORD/LB bis zum Jahr 2024 ist es auch sachgerecht, die kapitalentlastenden Maßnahmen analog zu dem Rückgang des Gesamtrisikos auslaufen zu lassen.

Mit dem NORD/LB-Gesetz ist nunmehr bezweckt, eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der in der Grundlagenvereinbarung und im Stützungsvertrag enthaltenen Maßnahmen des Landes zu schaffen und das Niedersächsische Finanzministerium zu ermächtigen, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die Entscheidung der Landesregierung für den jetzt vorgelegten Entwurf des NORD/LB-Gesetzes (Kooperationsmodell mit der SFG) beruht auf der Abwägung von vier Szenarien:

1. Angebot privater Investoren

Im Rahmen eines von der NORD/LB initiierten mehrstufigen Investorenprozesses wurde von zwei Investmentgesellschaften ein unverbindliches Angebot für eine Kapitalisierung der NORD/LB zusammen mit dem Land Niedersachsen vorgelegt. In dem Angebot wurde seitens der privaten Investoren gemeinsam mit dem Land Kapitalzuführungen in Höhe von jeweils 550 Millionen Euro angeboten. Darüber hinaus sollte das Land sich verpflichten, die Pensionslastverpflichtungen der Mitarbeiter der NORD/LB (> 2 000 Millionen Euro) zu übernehmen und Portfolien der NORD/LB im Wert von 7 500 bis 8 500 Millionen Euro zu garantieren. Dieses Angebot war weder für das Land noch für die übrigen Träger der NORD/LB tragfähig, und die Gespräche mit den privaten Investoren wurden nicht fortgeführt.

2. Freiwillige geordnete Abwicklung (Voluntary Wind Down)

Auf Veranlassung der Europäischen Zentralbank hat die NORD/LB eine Abwicklung des Bankgeschäftes in Eigenregie (Voluntary Wind Down) simuliert. Dieses Szenario kam zu dem Ergebnis, dass die NORD/LB einen Kapitalbedarf von 2 800 bis 3 800 Millionen Euro hätte und zur Aufrechterhaltung des abzuwickelnden Bankbetriebes Refinanzierungsgarantien zwischen 16 000 und 24 000 Millionen Euro erhalten müsste. Auf der Grundlage dieser Parameter gab es keinen Träger oder Dritte, die bereit gewesen wären, diesen Kapitalbedarf zu decken und entsprechende Refinanzierungsgarantien zu stellen.

3. Abwicklung durch das Single Resolution Board (SRB)

Für die Abwicklung einer Landesbank oder einer anderen systemrelevanten deutschen Bank durch das Single Resolution Board bestehen bisher keine Erfahrungswerte. In der Annahme, dass die übrigen Gewährträger (insbesondere Sparkassen) solvent sind, ist es sachgerecht, bei einer Bemessung der Risiken des Landes den eigenen potenziellen Beitrag aus der bestehenden Gewährträgerhaftung zu berücksichtigen. Dieses Risiko ist für den Kernhaushalt

des Landes mit ca. 1 100 Millionen Euro zu quantifizieren. Für den Fall, dass die anderen Gewährträger ausfallen sollten, besteht ein maximales Risiko in Höhe von ca. 3 800 Millionen Euro. Weitere Auswirkungen auf Dritte (Abwicklungsfälle, Insolvenzen, Steuerausfälle) wurden nicht berücksichtigt. Das Land würde seine Beteiligung an der NORD/LB verlieren und keinen weiteren Einfluss auf die Abwicklung der Bank sowie die zukünftigen Entscheidungen über Inhalt und Form der Abwicklung mehr haben. Handlungsmotiv für die potenzielle Abwicklung der Bank wären nicht mehr die Interessen der Träger und der Gläubiger der Bank, sondern die Sicherheit der Finanzmärkte.

Im Fall der Abwicklung durch den SRB wären aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit eines Bail In (Gläubigerbeteiligung) weitere Institutionen in Niedersachsen (z. B. Sparkassen, Versicherungen, Pensionskassen) als Gläubiger der NORD/LB betroffen. Forderungen dieser Institutionen gegenüber der Bank würden in abgestufter Form potenziell in Eigenkapital der Bank gewandelt. Eine sachgerechte Quantifizierung dieses Risikos ist nicht möglich, weil die zugrundeliegenden Informationen nicht ausreichend belastbar ermittelt werden können. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass eine Abwicklung durch den SRB auch Auswirkungen auf das institutsbezogene Sicherungssystem der SFG (Sicherungssystem) haben könnte. Ziel des Sicherungssystems ist es, einen Entschädigungsfall bei den Mitgliedsinstituten zu vermeiden und dadurch die Sparkassen als Träger des Sicherungssystems selbst zu schützen (Institutsicherung). Zugleich ist das Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes amtlich anerkannt. Die Institutssicherung ist diskretionär ausgestaltet, und die Mitgliedsinstitute haben keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung. Sollten sich die Institutssicherungseinrichtungen der SFG in einem Abwicklungsfall gegen eine Stützung der NORD/LB entscheiden, könnte dies zu einer Aberkennung des Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes durch die Bankenaufsicht führen. Hieraus ergäbe sich, dass die aufgrund der Zugehörigkeit zu dem Sicherungssystem anerkannten Besonderheiten entfallen könnten, was insbesondere zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalquoten bei der überwiegenden Anzahl der Institute der SFG führen könnte.

4. Kooperationsmodell mit der SFG/DSGV

Das Land übernimmt im Rahmen des Kooperationsmodells folgende Garantien/Freistellungen:

- Absicherung der Finanzierung der NIG: bis zu 1 700 Millionen Euro,
- ablaufende Garantie Tower Bridge: 1 000 Millionen Euro,
- ablaufende Transport-Finanzgarantien: ca. 3 900 Millionen Euro (Gesamtgarantiebetrag in Euro zuzüglich Puffer in Höhe von etwa 10 % zum Ausgleich von Währungsschwankungen),
- Freistellung betreffend Gesundheitsbeihilfen: bis zu 200 Millionen Euro.

Für die Gewährung der Garantien und Beihilfen wird erwartet, dass das Land Vergütungen in Höhe von insgesamt etwa 350 Millionen Euro erhält. Von diesen Einnahmen für die Garantien sind Kosten im Zusammenhang mit der Garantiegewährung abzusetzen wie

- Aufwendungen für das Risikomonitoring (§ 4 des NORD/LB-Gesetzes),
- Übernahme von Kosten der NORD/LB im Zusammenhang mit den Garantien,
- eventuelle Garantieleistungen,
- eventueller Erwerb von Anteilen am Stammkapital der NORD/LB.

Der Garantie für die Verbindlichkeiten der NIG zur Finanzierung der neuen Anteile an der NORD/LB steht der jeweilige Beteiligungswert der Bank gegenüber, der in künftigen Jahren Gewinnausschüttungen an das Land ermöglicht. Das Risiko aus der Garantie Tower Bridge wird dadurch gemindert, dass die NORD/LB verpflichtet ist, die seit dem 1. Januar 2019 erzielten sowie zukünftige Netto-Mehrerlöse aus dem Abbau des Schiffskreditportfolios mit Zahlungsverpflichtungen aus der Garantie zu verrechnen. Ferner erwartet das Land, für diese Ga-

rantie eine marktgerechte Risikoprämie in Höhe von 44 Millionen Euro zu erhalten. Für die Transport-Finanzgarantien wird das Land ebenfalls eine marktgerechte Vergütung erhalten, deren Höhe mit 296 Millionen Euro erwartet wird.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen des Landes mit vergleichbaren Garantien und der Tatsache, dass bei den abgesicherten Portfolien bisher keine Leistungsstörungen vorliegen, wird davon ausgegangen, dass im Fall einer Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien und der Freistellung diese deutlich unter den Einnahmen aus den erwarteten Vergütungen liegen wird.

Bewertung der einzelnen Maßnahmen des Landes:

- a) Das Beteiligungsrisiko hängt von dem Erreichen des Geschäftsplans der NORD/LB und der FH ab. Maßgeblich sind das Bewertungsrisiko und das Ertragsrisiko, welches auf der Annahme von Gewinnausschüttungen der NORD/LB ab 2023 basiert. Aufgrund des Abbaus belasteter Portfolien, der Vermeidung von Klumpenrisiken und des durch die SFG und das Land vorgesehenen Controllings der NORD/LB kann von einem beherrschbaren Risiko ausgegangen werden.

Das Risiko des Landes, aus der Garantie für die Verbindlichkeiten der NIG in Anspruch genommen zu werden, hängt davon ab, dass die NORD/LB die in ihren Planungen vorgesehenen Gewinne und die daraus resultierenden Ausschüttungen an die NIG ohne signifikante Abweichungen erwirtschaftet. Auch hier wird das Risiko als beherrschbar angesehen.

- b) Das Risiko der Garantie, der Transport-Finanzgarantien und der Freistellung wird wie folgt bewertet:

i. **Tower Bridge:** Die Garantie wird auf ein bereits auf die Marktwerte wertberichtigtes Portfolio mit erheblichen stillen Reserven abgegeben. Die stillen Reserven sind zum Teil bereits erwirtschaftet worden und dienen dem Land zur Absicherung zukünftig entstehender Verluste. Diese Garantie soll voraussichtlich Ende 2021 ablaufen, weil das Portfolio bis dahin weitestgehend abgebaut sein soll. Das Risiko der Inanspruchnahme wird insgesamt als gering eingeschätzt.

ii. **Transport:** Die Transport-Finanzgarantien beziehen sich auf gesunde Kreditportfolien, bezüglich derer derzeit keine Leistungsstörungen bekannt sind. Das Risiko der Inanspruchnahme wird aufgrund der Qualität der Portfolien und deren zeitnahen Abbaus als beherrschbar angesehen. Die Laufzeit endet voraussichtlich zwischen 2023 und 2024.

In der Vergangenheit hat das Land bereits in mehreren Fällen Garantien auf Portfolien oder Anleihen der NORD/LB gewährt. Zu Ausfällen ist es in keinem Fall gekommen.

iii. **Gesundheitsbeihilfen:** Das Land stellt die NORD/LB in begrenztem Maß von Risiken frei, die durch Veränderungen des unterstellten Beihilfetrends, der unterstellten (durchschnittlichen) Beihilfeleistung, des angewandten Rechnungszinses und der zugrunde gelegten Sterbetafel entstehen können. Der Ausgangswert beruht auf der Konzernbilanz der NORD/LB zum 31. Dezember 2018, die durch Aktuar und Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde. Schwankungen des Wertes sind nicht auszuschließen. Abgerechnet wird diese Risikofreistellung frühestens zum Zeitpunkt des Austritts der Gesellschaften des DSGV, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2025. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Freistellung hängt von Faktoren ab, die derzeit nicht ausreichend prognostiziert werden können. Da der Ausgangswert jedoch von einem Aktuar bestätigt wurde, wird das Risiko als beherrschbar eingestuft.

Unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher vorstehender Risiken stellt insbesondere in Anbetracht des im Fall einer Abwicklung durch das SRB zu erwartenden hohen Betrags aus der Gewährträgerhaftung und der sonstigen Risiken das Kooperationsmodell mit der SFG die wirtschaftlichste Lösung dar.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

Für die haushaltmäßigen Auswirkungen der noch abzuschließenden Verträge (Stützungsvertrag und Garantieverträge) sowie der vom Land zur Verfügung zu stellenden Startkapitalisierung der NIG wird im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplans 2020 vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers Vorsorge getroffen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

B. Besonderer Teil

Die §§ 1 bis 5 des NORD/LB-Gesetzes enthalten gesetzliche Regelungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit den Kapitalstärkungsmaßnahmen des Landes und weiteren damit verbundenen Rechtsgeschäften.

Zu § 1 Garantien im Zusammenhang mit Beteiligungen:

Im Zusammenhang mit der Übernahme neuer Anteile am Stammkapital der NORD/LB sowie dem FH-Anteilserwerb wird sich die NIG in einer Größenordnung von insgesamt rund 1 700 Millionen Euro (einschließlich Zinsen und Nebenkosten) durch Bankkredite, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, privat platzierte Anleihen und/oder am Kapitalmarkt zu begebende Anleihen oder sonstige Instrumente finanzieren. § 1 enthält die erforderliche gesetzliche Ermächtigung des Finanzministeriums zur Übernahme einer Garantie des Landes. Infolge dieser Garantie ist der NIG die Finanzierung zu angemessenen Konditionen möglich. Wie der Businessplan der NIG ausweist, hat das Land für das Garantierisiko die Aussicht auf zukünftige Gewinnausschüttungen. Die Übernahme der Garantie ist auch aus Sicht des Landes wirtschaftlich.

Die Kapitalerhöhung durch die NIG (und die HanBG) stellt zudem die für das Land wirtschaftlichste Variante zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Stützungsvertrag dar. Im Falle von Ausschüttungen der NORD/LB und der FH an die NIG (und die HanBG) fällt insoweit keine Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuern an, die bei einer direkten Ausschüttung an das Land in Abzug zu bringen wäre. Ferner greift in ertragsteuerlicher Hinsicht das sogenannte Schachtelprivileg (§ 8 b KStG), weshalb Gewinnausschüttungen an die NIG im Ergebnis zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind.

Eine Vergleichsberechnung, in der die Finanzierungs- und Steuerkosten auf Ebene der NIG den Kosten des Landes für eine entsprechende Finanzierung gegenübergestellt wurden, hat ergeben, dass bei der NIG hohe Aufschläge auf die Landeskonditionen angenommen werden müssten, um die zugunsten der NIG greifenden Steuervorteile aufzuwiegen. Derartig hohe Aufschläge sind bei Finanzierungen von ähnlich strukturierten Organisationen nicht zu beobachten. Selbst eine Vervielfachung eines aus den beobachtbaren Aufschlägen abgeleiteten Mittelwerts um den Faktor vier würden in dieser Modellrechnung noch nicht dazu führen, dass die Nachteile einer im Vergleich zum Land teureren Finanzierung die zugunsten der NIG greifenden Steuervorteile aufzehren bzw. übersteigen. Überdies gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass zulasten der NIG ein derart hoher Aufschlag im Rahmen der Finanzierung in Betracht kommt, der die Vorteilhaftigkeit nicht mehr rechtfertigen würde.

Die Garantien werden direkt gegenüber den jeweiligen Gläubigern übernommen. Sie werden zum Inhalt haben, dass die Gläubiger das Land auf Erfüllung in Anspruch nehmen können, wenn und soweit der entsprechende Betrag fällig ist und er nach schriftlicher Mahnung nicht von der NIG bezahlt wurde.

Die Ermächtigung umfasst die Absicherung der anfänglichen Brückenfinanzierung und jeder Umfinanzierung. Im ersten Schritt wird die NIG im Jahr 2019 eine Brückenfinanzierung aufnehmen, um die Aufwendungen für den Erwerb der NORD/LB-Anteile und den FH-Anteilserwerb und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten zu finanzieren. Im zweiten Schritt wird die NIG die Brückenfinanzierung durch eine fundierte Mittelaufnahme ablösen. Auch für die fundierte Mittelaufnahme sind Garantien durch das Land erforderlich. Gegebenenfalls folgen noch weitere Umfinanzierungen. Im Rahmen von Umfinanzierungen kann es zu einer Überschneidung zugesagter Garantien kommen, weil zugesagte Garantien mit der Rückzahlung der Verbindlichkeiten durch die NIG nicht automatisch zurückgegeben werden können. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn ein Kreditinstitut der NIG im Rahmen der Brückenfinanzierung einen zeitlich begrenzten Kredit einräumt. Im Rahmen einer im Anschluss erforderlichen Umfinanzierung benötigen auch die neuen Gläubiger der NIG eine Garantie zur Absicherung ihres Anspruchs. Weil die Garantie nicht zwei Gläubigergruppen dienen kann, ist eine übergangsweise Erhöhung der Garantiesumme erforderlich. Die Valuten würden sich jedoch nicht erhöhen, weil mit einer Neuaufnahme von Mitteln die unmittelbare Tilgung der Altschulden erfolgt. Durch die in Satz 2 vorgesehene auf einen Monat zeitlich begrenzte Ausweitung des Gesamtgarantievolumens soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Umfinanzierung notwendigen Garantien zeitgerecht vom Finanzministerium gewährt werden können. Eine Erhöhung des Garantierisikos ist damit nicht verbunden.

Die NIG kann den Schuldendienst der Verbindlichkeiten aus ihrem Vermögen, namentlich den Gewinnausschüttungen der von ihr erworbenen Beteiligungen an der NORD/LB und der FH, selbstständig erbringen. Dies ergibt sich daraus, dass das von der EU-Kommission eingehend geprüfte Geschäftsmodell der NORD/LB ab 2023 (bezogen auf den erwarteten Jahresüberschuss im Jahr 2022) Gewinnausschüttungen erwarten lässt, die mittel- und langfristig und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der NIG die Belastungen aus dem Schuldendienst mindestens zu decken geeignet sind.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der NIG beruht u. a. auf den gegenüber dem Land vorhandenen steuerlichen Vorteilen, die der NIG verbunden mit den günstigen Finanzierungsbedingungen aufgrund der Garantien des Landes ermöglichen, mittel- und langfristig ertragreich zu agieren. Abhängig ist das Geschäftsmodell der NIG von den auf das Aktivvermögen auszuschüttenden Gewinnbeteiligungen. In den ersten Geschäftsjahren 2020 bis 2022 (Startphase) sind noch keine Ausschüttungen zu erwarten, zugleich werden ungeachtet sehr günstiger Konditionen voraussichtlich Zinszahlungen für Brückenfinanzierung und Anschlussfinanzierung zu leisten sein. Um in der Startphase daraus drohende Liquiditäts- und Ertragsprobleme bewältigen zu können, sollen in dem gleichzeitig mit diesem Gesetz zu verabschiedenden Haushaltsplan 2020 vorsorglich Mittel in Höhe von 9,938 Millionen Euro eingeplant werden, die der NIG Anfang 2020 zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollen planmäßig im Kalenderjahr 2023 wieder zurückgeführt werden. Es handelt sich angesichts dieses - im Vergleich zum Gesamtvolumen der von der NIG aufzunehmenden Finanzierung - maßvollen Betrages lediglich um eine Hilfe zur Überbrückung der Startphase, welche die grundsätzliche Deckung der Schuldendienste aus dem Vermögen der NIG nicht infrage stellt. Einzelheiten zur wirtschaftlichen Entwicklung der NIG können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Alle Beträge in TEUR	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Summe
I. Erträge							
Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	0	0	0	0	14 840	43 546	58 386
Fürstenberg Holding GmbH	0	0	4 433	5 978	7 421	8 656	26 488
Sonstige betriebliche Erträge	0	541	812	812	812	812	3 790
Summe der Erträge	0	541	5 245	6 790	23 073	53 014	88 664
II. Aufwendungen							
Zinsen u. ä. Aufwendungen	0	4 801	8 188	8 188	8 188	8 211	37 577
Personalaufwand	23	106	20	20	20	20	209
Sonstige betriebliche Aufwendungen	27	629	281	280	280	281	1 778

Alle Beträge in TEUR	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Summe
Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	49	5 537	8 490	8 488	8 489	8 512	39 565
							0
III. Ergebnis vor Steuern	-49	-4 995	-3 245	-1 698	14 584	44 502	49 099
Körperschaftsteuer	0	0	0	0	0	209	209
Gewerbesteuer	0	0	0	0	69	331	399
IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-49	-4 995	-3 245	-1 698	14 515	43 963	48 490
V. Gewinnvortrag (Vorjahr)	0	-49	-5 045	-8 289	-9 988	4 528	
VI. Ausschüttungen für das vorherige Geschäftsjahr	0	0	0	0	0	0	
VII. Bilanzgewinn zum 31.12.	-49	-5 045	-8 289	-9 988	4 528	48 490	
VIII. Geplante Ausschüttungen für das lfd. Geschäftsjahr	0	0	0	0	0	0	
IX. Verbleibender Bilanzgewinn/-Verlust	-49	-5 045	-8 289	-9 988	4 528	48 490	
X. Zu-/Rückführungen von Gesellschaftereinlagen	500	9 938	0	0	-10 438	0	0

Zu § 2 Gewährung einer Garantie in Bezug auf ein Schiffskreditportfolio:

§ 2 bestimmt die Übernahme der ablaufenden Garantie Tower Bridge im Namen und zulasten des Landes in Höhe von insgesamt 1 000 Millionen Euro. Gemäß Satz 2 ist ein Garantievertrag abzuschließen, für den Maßgaben vorgegeben sind. Insgesamt ist Folgendes in Aussicht genommen:

Bei Tower Bridge handelt es sich um ein Portfolio von notleidenden Schiffskrediten, die im Jahresabschluss der NORD/LB zum 31. Dezember 2018 mit einem Buchwert von insgesamt 1 300 Millionen Euro ausgewiesen sind. Mittlerweile hat die NORD/LB einen Teil dieses Schiffskreditportfolios Tower Bridge in Höhe eines Buchwerts von etwa 300 Millionen Euro abgebaut und dabei einen Netto-Mehrerlös von knapp unter 100 Millionen Euro erzielt, der für Verrechnungen zur Verfügung steht. Abzusichern sind nunmehr noch ein Buchwert und die Marktwerte von Kundenderivaten in Höhe von 1 000 Millionen Euro.

In dem Garantievertrag kann geregelt werden, dass aus dem Schiffskreditportfolio hervorgegangene Nachfolgefinauzierungen (z. B. Anschlussfinanzierungen, Novationen) von der Garantie umfasst sind.

Nach Abbau des Schiffskreditportfolios Tower Bridge, spätestens jedoch erstmals zum Ende des Jahres 2024, soll festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Garantie Tower Bridge vorliegen. Der Abbau des Schiffskreditportfolios Tower Bridge erfolgt auf einem u. a. mit dem Land abgestimmten Abbauplan. Dessen Einhaltung wird durch ein vom Land zu beauftragendes Risikomonitoring überwacht, mit dem die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes sicherzustellen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Abbau zwar zügig, jedoch wertschonend erfolgt. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere aufgrund des bisherigen Verlaufs des Abbaus des Schiffskreditportfolios Tower Bridge, wird nicht damit gerechnet, dass das Land aus der Garantie Tower Bridge in Anspruch genommen wird.

Das Land wird für die Garantie Tower Bridge eine marktgerechte Vergütung erhalten. Die Vergütung wurde in Abstimmung mit der EU-Kommission in dem der Garantie Tower Bridge zugrundeliegenden Garantievertrag festgesetzt und beträgt über die Laufzeit des Garantievertrags voraussichtlich insgesamt 44 Millionen Euro. Es ist vorgesehen, dass das Land diese Garantievergütung vereinnahmt; sie soll insbesondere verwendet werden für Aufwendungen für das Risikomonitoring, die Übernahme von Kosten der NORD/LB im Zusammenhang mit den Garantien, für eventuelle Garan-

tieleistungen sowie für den eventuellen Erwerb von Anteilen am Stammkapital der NORD/LB unmittelbar durch das Land.

Der in Aussicht genommene Stützungsvertrag enthält die Verpflichtung des Landes, in Höhe der Garantievergütung eine Kapitalerhöhung des Stammkapitals der NORD/LB vorzunehmen. Diese Erhöhung wird jährlich nach Feststehen der Höhe der Garantiegebühren und auf Beschluss der Trägerversammlung der NORD/LB durchgeführt. Ob diese Kapitalerhöhung durch das Land selbst, die HanBG oder die NIG durchgeführt wird, wird jährlich neu zu entscheiden sein, wobei ein Erwerb durch die beiden Gesellschaften präferiert wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall werden insbesondere aufsichts- und steuerrechtliche Aspekte einbezogen werden. Weil gegebenenfalls alternativ zum Stammkapitalerwerb der Gesellschaften ein Erwerb unmittelbar durch das Land nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf die Übernahme der oben genannten Verpflichtung im Stützungsvertrag einer gesetzlichen Ermächtigung in Absatz 2.

Durch diese Kapitalerhöhungen soll das harte Kernkapital der NORD/LB weiter nachhaltig gestärkt werden.

Zu § 3 Gewährung von Finanzgarantien nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Transportfinanzierungsportfolien:

§ 3 bestimmt die Übernahme der ablaufenden Transport-Finanzgarantien im Namen und zulasten des Landes über einen Gesamtbetrag von 3 900 Millionen Euro. Gemäß Satz 2 sind Garantieverträge abzuschließen, für die Maßgaben vorgegeben sind. Insgesamt ist Folgendes in Aussicht genommen:

Die Transport-Finanzgarantien beziehen sich auf Portfolien der NORD/LB und der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, die insbesondere aus Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen einschließlich dazugehöriger Kundenderivate bestehen (Transportfinanzierungsportfolien). Hinsichtlich dieser Transportfinanzierungsportfolien sind derzeit keine Leistungsstörungen bekannt, gleichwohl erfordern diese nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR) eine Unterlegung mit Eigenmitteln.

Einer Unterlegung mit Eigenmitteln durch hartes Kernkapital bedarf es nicht, soweit die entsprechenden Kreditportfolien durch eine den Anforderungen der Artikel 213 und 215 CRR genügende Finanzgarantie abgesichert sind. Um eine Entlastung dieser Eigenmittelunterlegung in Höhe der in der Grundlagenvereinbarung sowie im in Aussicht genommenen Stützungsvertrag vereinbarten 400 Millionen Euro zu erreichen, müssen die Transport-Finanzgarantien angesichts derzeit nicht bekannter Leistungsstörungen der Transportfinanzierungsportfolien und ihrer Qualität ein Gesamtvolumen von 3 900 Millionen Euro haben. Die Bankenaufsicht hat die Übereinstimmung der Transport-Finanzgarantien mit den Bestimmungen der CRR bestätigt.

Die Transport-Finanzgarantien sichern den nach IFRS-Rechnungslegungsstandards im Konzernabschluss der NORD/LB zum 30. September 2019 ausgewiesenen anfänglichen Buchwert der Transportfinanzierungsportfolien ab. Ein Garantiefall tritt ein, wenn gegenüber der NORD/LB oder der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank aus den Transportfinanzierungsportfolien geschuldete Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt werden (einschließlich Verlusten bei der Veräußerung von Portfoligegenständen), aufgrund vertraglicher Regelungen der Schuldner eine Reduzierung seiner Schuld vornimmt oder aufgrund vorzeitiger Tilgung, vorzeitiger Auflösung von Kundenderivaten oder der Veräußerung von Portfoligegenständen ein Verlust bzw. ein negativer Marktwert eintritt. In den Garantieverträgen kann geregelt werden, dass aus den Transportfinanzierungsportfolien hervorgehende Nachfolgefinanzierungen (z. B. Anschlussfinanzierungen, Novationen) von den Transport-Finanzgarantien umfasst sind.

Das Land wird für die Transport-Finanzgarantien ebenfalls eine marktgerechte Vergütung erhalten. Die Vergütung wurde in Abstimmung mit der EU-Kommission in den den Transport-Finanzgarantien zugrundeliegenden Garantieverträgen festgesetzt, und es wird erwartet, dass sie insgesamt 296 Millionen Euro betragen wird. Es ist vorgesehen, dass das Land diese Garantievergütung vereinnahmt; sie soll insbesondere verwendet werden für Aufwendungen für das Risikomonitoring, die Übernahme von Kosten der NORD/LB im Zusammenhang mit den Garantien, für eventuelle Garan-

teileistungen sowie für den eventuellen Erwerb von Anteilen am Stammkapital der NORD/LB unmittelbar durch das Land.

Der in Aussicht genommene Stützungsvertrag enthält die Verpflichtung des Landes, in Höhe der Garantievergütung eine Kapitalerhöhung des Stammkapitals der NORD/LB vorzunehmen. Diese Erhöhung wird jährlich nach Feststehen der Höhe der Garantiegebühren und auf Beschluss der Trägerversammlung der NORD/LB durchgeführt. Ob diese Kapitalerhöhung durch das Land selbst, die HanBG oder die NIG durchgeführt wird, wird jährlich neu zu entscheiden sein, wobei ein Erwerb durch die beiden Gesellschaften präferiert wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall werden insbesondere aufsichts- und steuerrechtliche Aspekte einbezogen werden. Weil gegebenenfalls alternativ zum Stammkapitalerwerb der Gesellschaften ein Erwerb unmittelbar durch das Land nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf die Übernahme der oben genannten Verpflichtung im Stützungsvertrag einer gesetzlichen Ermächtigung in Absatz 2.

Durch diese Kapitalerhöhungen soll das harte Kernkapital der NORD/LB weiter nachhaltig gestärkt werden.

Zu § 4 Risikomonitoring, Berichte:

§ 4 soll die Wahrung der Landesinteressen beim Abbau der durch die (Finanz-)Garantien besicherten Portfolien sicherstellen.

In den Garantieverträgen betreffend die Garantie Tower Bridge sowie die Transport-Finanzgarantien ist die Vorgehensweise beim Abbau der entsprechenden Finanzierungsportfolien näher geregelt. Im Kern soll damit ein wertschonender Abbau sichergestellt werden. Dazu sehen die Garantieverträge Berichts- und Informationspflichten vor. Um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen, muss das Land geeignete Kontroll- und Überwachungsstrukturen schaffen. Das Land ist dabei auf die Unterstützung durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis angewiesen.

§ 4 dient dazu, das Finanzministerium zu ermächtigen, die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Kontroll- und Überwachungsstrukturen, einschließlich der Beauftragung von Dritten, durchzuführen.

Zu § 5 Absicherung etwaiger Unterdeckungen von Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen:

In der Grundlagenvereinbarung und im in Aussicht genommenen Stützungsvertrag verpflichtet sich das Land, die NORD/LB von potenziellen Risiken in Bezug auf die im Jahresabschluss der NORD/LB zum 31. Dezember 2018 gebildeten Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfen (Beihilfe-Rückstellungen) durch eine Freistellung bis zur Höhe von 200 Millionen Euro abzusichern. Die Freistellung umfasst das potenzielle Risiko einer Unterdeckung der Beihilfe-Rückstellungen, das z. B. im Hinblick auf einen eventuell höheren als den mit 3,5 % derzeit unterstellten Kostenanstieg besteht. Die Freistellung ist auf einen Höchstbetrag von 200 Millionen Euro begrenzt. Ob und in welchem Umfang möglicherweise eine Unterdeckung der Beihilfe-Rückstellungen besteht, wird mindestens jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung durch einen Aktuar auf Grundlage von Bewertungsparametern ermittelt. Die relevanten Bewertungsparameter sind insbesondere (i) der unterstellte Beihilfetrend, (ii) die unterstellte (durchschnittliche) Beihilfeleistung, (iii) der angewandte Rechnungszins sowie (iv) die zugrunde gelegte Sterbetafel. Dabei sind auch Veränderungen der Anzahl der Bezugsberechtigten zu berücksichtigen. Soweit für ein Geschäftsjahr eine Unterdeckung der Beihilfe-Rückstellung festgestellt wird, wird zunächst von der NORD/LB ein marktüblich zu verzinsender Freistellungsanspruch gegen das Land gebucht. Falls in folgenden Geschäftsjahren der erhöhte Rückstellungsbedarf aufgelöst wird oder sich die Unterdeckung der Beihilfe-Rückstellung aus anderen Gründen reduziert, verringert sich der Freistellungsanspruch der NORD/LB gegen das Land entsprechend. Abgerechnet wird diese Risikofreistellung frühestens zum Zeitpunkt des Austritts der FIDES Delta und der FIDES Gamma, erstmals jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung der Beihilfe-Rückstellung festgestellt worden ist.

Das Land erwartet, für die Gewährung der Freistellung für das damit verbundene Risiko im Jahr 2020 eine Vorab-Vergütung in Höhe von 9,89 Millionen Euro zu erhalten.